

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. December 1866.

Verlegung der Huchtinger Chaussee.

Nachdem die Bürgerschaft zu der beantragten Verlegung der Huchtinger Chaussee ihre Zustimmung erklärt hat, ist die Ausführung der Anlage vom Senate, dem Beschlossenen gemäß, der Wegbaudeputation überwiesen worden. Damit, daß derselben zu diesem Behufe die Summe von 23,920 Thalern zur Verfügung gestellt werde, ist der Senat einverstanden.

Nicht minder ist es dem Senate genehm, daß die alte Chausseestrecke vorläufig in dem jetzigen Zustande belassen werde, bis die Erfahrung zeigt, ob deren dauernde Beibehaltung sich empfehle.

Wegen der von der Bürgerschaft gewünschten Herstellung eines Fußwegs unter oder über der Bahn wird der Senat eine Berichterstattung der Wegbaudeputation veranlassen.

Gegenüber der Bemerkung der Bürgerschaft, daß sie das »einseitige Vorgehen des Senats in dieser Angelegenheit« bedauere, bezieht sich der Senat auf seine Mittheilung vom 4. Mai d. J., aus welcher erhellt, daß der ohne verfassungsmäßige Genehmigung herbeigeführte factische Zustand nicht vom Senate veranlaßt und daß von diesem bei den betreffenden Verhandlungen die Genehmigung der Bürgerschaft vorbehalten worden war.

Der Senat benützt übrigens diese Veranlassung, die Bürgerschaft schon jetzt davon in Kenntniß zu setzen, wie ihm vor Kurzem confidentiell mitgetheilt ist, daß gehörigen Orts anzuknüpfende Verhandlungen unter den gegenwärtig vorliegenden Umständen nicht unwahrscheinlich den Erfolg haben würden, daß dem vorhandenen und durch den regelmäßigen Eisenbahnverkehr zunächst entstehenden Bedürfnisse dortiger Zollabfertigungen versuchsweise bis dahin, daß größere industrielle Etablissements in der Nähe der Station Huchting errichtet werden sollten, durch ein Entgegenkommen von Seiten der Zollbehörden Genüge geschehe, ohne daß das für die dortige Station projectirte Zollgebäude schon jetzt errichtet zu werden brauche. Der Senat hat nicht gesäumt, diese Verhandlungen sofort einzuleiten, bei welchen das vertragmäßige Recht Bremens, zu jeder Zeit die vollständige Errichtung eines dortigen Zollamts verlangen zu können, selbstverständlich vorbehalten bleibt. Sollten diese noch schwebenden Unterhandlungen zu einem alle Interessen wahrenenden Abkommen führen, so würde die für den Bau jenes Zollhauses veranschlagte Summe für jetzt und vielleicht längere Jahre erspart werden können.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. December 1866.

1. Statistisches Bureau.

Das hiesige provisorische Bureau für allgemeine Statistik schließt mit dem laufenden Jahre die ersten fünf Jahre seines Bestehens und damit den Zeitraum, für welchen Senat und Bürgerschaft, laut Beschluß vom 20. Novbr./4. Decbr. 1861, zunächst und vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen sowie einer Revision der ganzen Angelegenheit, mit einer Erweiterung der hiesigen amtlichen Statistik nach Maßgabe des Deputationsberichts vom 21. October 1861 sich einverstanden und ihre Bereitwilligkeit zur Anweisung der für einen solchen Versuch erforderlichen und demnächst in einem jährlich einzureichenden Specialbudget genauer zu normirenden Geldmittel erklärten. In Folge dieses Beschlusses mit dem bestehenden, desends um einige